Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Krankenhäusern von Mitgliedern der AVH in den TV-Ärzte/AVH und zur Regelung des Übergangsrechts

(TVÜ-Ärzte/AVH)

vom 24. April 2008

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 5. Februar 2015

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

Marburger Bund
Landesverband Hamburg

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der AVH über den 31. Dezember 2007 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2008 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Krankenhäusern von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (TV-Ärzte/AVH) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:
Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

(2) Die Bestimmungen des TV-Ärzte/AVH gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Ablösung bisheriger Tarifverträge durch den TV-Ärzte/AVH

[1] Der TV-Ärzte/AVH ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag

- den Tarifvertrag für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. (TV-AVH) vom 19. September 2005,
- den Besonderen Teil Krankenhäuser (BT-K, seit 1. August 2006: Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen - (BT-B)) vom 19. September 2005,
- den Besonderen Teil Krankenhäuser (BT-K) - vom 1. August 2006,

sowie die diese Tarifverträge ergänzenden Tarifverträge, soweit in diesem Tarifvertrag oder im TV-Ärzte/AVH nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. [2] Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2008, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Abschnitt II

Überleitungsregelungen

§ 3

Überleitung in den TV-Ärzte/AVH

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Ärztinnen und Ärzte werden am 1. Januar 2008 gemäß den nachfolgenden Regelungen aus dem TV-AVH und dem BT-K vom 19. September 2005 bzw. dem BT-B vom 1. August 2006 bzw. dem BT-K vom 1. August 2006 in den TV-Ärzte/AVH übergeleitet.

Protokollerklärung zu § 3:
Änderungen des TV-AVH vom 19. September 2005, des BT-K vom 19. September 2005 (seit 1. August 2006: Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen - (BT-B)) bzw. des BT-B vom 1. August 2006 und des BT-K vom 1. August 2006 nach dem 31. Dezember 2007 bleiben bei der Überleitung unberücksichtigt.

§ 4

Zuordnung zu den Entgeltgruppen

[1] Für die Überleitung werden Ärztinnen und Ärzte, die sich am 31. Dezember 2007 nicht in einer individuellen Zwischenstufe oder individuellen Endstufe befunden und Entgelt

- der Entgeltgruppe 14 Stufen 1 und 2 gem. § 51 BT-K vom 19. September 2005 bzw. gem. § 51 BT-B vom 1. August 2006 oder gem. § 51 BT-K vom 1. August 2006 erhalten haben, der Entgeltgruppe I,

- der Entgeltgruppe 14 Stufen 3 und 4 gem. § 51 BT-K vom 19. September 2005 bzw. gem. § 51 BT-B vom 1. August 2006 oder gem. § 51 BT-K vom 1. August 2006 sowie Entgeltgruppe 15 Stufen 5 und 6 gem. § 51 BT-K vom 19. September 2005 bzw. gem. § 51 BT-B vom 1. August 2006 oder gem. § 51 BT-K vom 1. August 2006 erhalten haben, der Entgeltgruppe II

zugeordnet. [2] Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztanerkennung, die am 31. Dezember 2007 einer individuellen Zwischenstufe oder individuellen Endstufe zugeordnet waren, werden der Entgeltgruppe I, Fachärztinnen und Fachärzte, die am 31. Dezember 2007 einer individuellen Zwischenstufe oder individuellen Endstufe zugeordnet waren, werden der Entgeltgruppe II zugeordnet.

§ 5

Vergleichsentgelt

(1) [1] Bei der Überleitung aus dem TV-AVH und dem BT-K vom 19. September 2005 bzw. dem BT-B vom 1. August 2006 bzw. dem § 51 BT-K vom 1. August 2006 wird in den Fällen des § 4 Satz 2 ein dem Betrag der individuellen Zwischen- bzw. Endstufe entsprechendes Vergleichsentgelt gebildet. [2] In den Fällen des § 4 Satz 1 wird ein Vergleichsentgelt nicht gebildet.

(2) Frei aus redaktionellen Gründen.

(3) Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer/eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Ärztin/Arztes bestimmt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:
[1] Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage einer/eines entsprechenden vollzeitbeschäftigten Ärztin/Arztes ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitratierlich berechnet. [2] Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

(4) Für Ärztinnen und Ärzte, die nicht für alle Tage im Dezember 2007 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten.

(5) [1] Das Vergleichsentgelt wird in den Fällen des § 4 Satz 2 um den Höhergruppierungsgewinn erhöht, der sich bei Weiteranwendung des MTV Angestellte durch einen bis zum 31. Dezember 2007 eingetretenen Fallgruppenaufstieg (Tätigkeits- oder Zeitaufstieg) ergeben hätte. [2] Voraussetzung dafür ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Weiteranwendung des MTV Angestellte einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und

- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben gewesen wäre, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

[3] Satz 1 findet auf Stufensteigerungen, die bei Weiteranwendung des MTV Angestellte bis zum 31. Dezember 2007 erfolgt wären, entsprechende Anwendung.

(6) Für die Stufenzuordnung wird das Vergleichsentgelt um den Faktor 0,05 erhöht.

§ 6

Stufenzuordnung der Beschäftigten

(1) [1] Ärztinnen und Ärzte werden nach den Regeln des TV-Ärzte/AVH der zutreffenden Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet. [2] Übersteigt das Vergleichsentgelt das Entgelt der sich nach Satz 1 ergebenden Stufe, werden sie einer diesem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. [3] Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-Ärzte/AVH. [4] Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe ihrer/seiner jeweiligen Entgeltgruppe, wird die Ärztin/der Arzt einer diesem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

(2) [1] Soweit die Ärztin/der Arzt die Voraussetzungen der Entgeltgruppe III oder IV erfüllt, erfolgt zunächst die Zuordnung in die Entgeltgruppe II nach den Regeln der §§ 4 bis 6 und anschließend die Höhergruppierung nach den Regeln des TV-Ärzte/AVH. [2] Befindet sich die Ärztin/der Arzt in einer individuellen Zwischen- oder Endstufe, so erhält sie/er in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischen- bzw. Endstufe entspricht. [3] Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-Ärzte/AVH.

(3) [1] Werden Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem 1. Januar 2008 in einer individuellen Zwischen- oder Endstufe befinden, höhergruppiert, so erhält sie/er in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischen- bzw. Endstufe entspricht. [2] Werden Ärztinnen und Ärzte, die sich nach dem 1. Januar 2008 in einer individuellen Zwischen- oder Endstufe befinden, herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Dezember 2007 ergeben hätte. [3] Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-Ärzte/AVH.

(4) Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächst höhere bzw. die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu Abschnitt II:
Die bis zum 31. Dezember 2007 erbrachten Arbeitsleistungen sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden und angewendeten Regelungen abzurechnen.

Abschnitt III

Besitzstandsregelungen

§ 7

Arbeitszeit

Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten auf die Arbeitszeit bleiben durch das Inkrafttreten des TV-Ärzte/AVH unberührt.

§ 8

Frei aus redaktionellen Gründen

§ 9

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

(1) [1] Für im September 2005 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des MTV Angestellte in der für September 2005 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. [2] Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Ärztin/der Arzt dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. [3] Unterbrechungen wegen der Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat September 2005 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2005 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. [2] Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

2. Ist die andere Person im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei der/dem in den TV-Ärzte/AVH übergeleiteten Ärztin/Arzt.

3. [1] Ärztinnen und Ärzte mit mehr als zwei Kindern, die im September 2005 für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 31. Dezember 2008 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen und der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 30. September 2005 30 Wochenstunden nicht überstieg. [3] Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die Ärztin/der Arzt bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

4. [1] Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für die/den anderen in den TV-Ärzte/AVH übergeleitete Ärztin/ übergeleiteten Arzt auch nach dem 1. Oktober 2005 begründet. [2] Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

5. [1] Endet eine Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen vor dem 1. Juli 2008, wird die Besitzstandszulage vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 31. Mai 2009 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. [2] Wird die Arbeit nach dem 30. Juni 2008 wieder aufgenommen oder erfolgt die Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen nach dem 30. Juni 2008, wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Arbeit auf schriftlichen Antrag gezahlt. [3] In den Fällen der Nm. 2 und 3 wird die Besitzstandszulage auf einen bis zum 31. Mai 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. [4] Ist eine den Nrn.1 bis 3 entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an. [5] In den Fällen der Nr. 4 wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Juli 2008, gezahlt. [6] Die Ärztin/Der Arzt hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

(2) [1] § 25 Abs. 2 TV-Ärzte/AVH ist anzuwenden. [2] Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. [3] Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

durch Vereinbarung mit der Ärztin/dem Arzt abgefunden werden. [4] § 6 Abs. 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:
Die Besitzstandszulage beträgt ab 1. Dezember 2014 EUR 108,82 und ab 1. Dezember 2015 EUR 110,89 monatlich je Kind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2005 geborene Kinder der übergeleiteten Ärztinnen und Ärzte.

§ 10

Strukturausgleich

Ein Strukturausgleich ist nicht vereinbart.

§ 11

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

[1] Bei Ärztinnen und Ärzten, für die bis zum 31. Juli 2006 § 71 MTV Angestellte bei Weitergeltung des BAT Anwendung gefunden hat, wird abweichend von § 23 Abs. 2 TV-Ärzte/AVH für die Dauer des über den 31. Dezember 2007 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-Ärzte/AVH) gezahlt. [2] Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. [3] Für Ärztinnen und Ärzte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Höchstsatz des Nettokrankengeldes, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.

Protokollerklärung zu § 11:
[1] Soweit Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit einem Mitglied der AVH vor dem 1. Januar 1999 begründet worden ist, Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, besteht dieser nach der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (HmbBeihVO) fort. [2] Änderungen der HmbBeihVO kommen zur Anwendung.

§ 12

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2007 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2008 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 35 Abs. 3 TV-Ärzte/AVH berücksichtigt.

§ 13

Urlaub

Die Regelungen des TV-Ärzte/AVH gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts sowie für eine Übertragung von Urlaub auf das Kalenderjahr 2008.

§ 14

Abgeltung

[1] Durch Vereinbarungen mit der Ärztin/dem Arzt können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert bzw. abgefunden werden. [2] § 9 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

Abschnitt IV

Sonstige vom TV-Ärzte/AVH abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

§ 15

Frei aus redaktionellen Gründen

§ 16

Frei aus redaktionellen Gründen

Abschnitt V

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.